

# Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter der ÖBf AG - ÖGB (ab 01.01.2022)

## **1. Anpassung von Entschädigungen, Entgelten und Löhnen:**

Die monatlichen Entschädigungen und Entgelte gemäß Anlage A KV sowie die monatlichen Löhne gemäß Anlage C KV erhöhen sich ab **1. Jänner 2022** um **2,9 %**

Die sich daraus ergebenden Brutto - Eurobeträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei jeweils die dritte Nachkommastelle für den Rundungsvorgang maßgebend ist.

Zum 31. Dezember 2021 bestehende, dienstvertragliche Überzahlungen, die über diesen Termin hinaus weiter zustehen, werden, sofern dienstvertraglich nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, ebenfalls im genannten Prozentausmaß erhöht.

Festgehalten wird, dass Überzahlungen gemäß Punkt 10 des Übereinkommens 2007 vom 22. Jänner 2007 kollektivvertragskonform keine Anpassung erfahren.

## **2. Einmalige COVID-19-Zulage:**

Die Kollektivvertragspartner anerkennen die Leistungen der MitarbeiterInnen in der CoronaKrise, insbesondere, dass es gelungen ist, den Betrieb in allen Geschäftsbereichen trotz widriger Rahmenbedingungen, selbst während der sog. Lockdowns aufrechtzuerhalten.

In den Vollanwendungsbereich des Kollektivvertrages fallende Arbeiter und Lehrlinge, die zum 31. Dezember 2021 (Stichtag) in einem aufrechten Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu der ÖBf AG stehen, erhalten daher für Dezember 2021 eine einmalige COVID-19-Zulage gemäß § 124b Z 350 lit. a EStG 1988 in Höhe von **brutto € 130**.

Es erfolgt dabei ausdrücklich keine Aliquotierung aufgrund eines gegenüber der gesetzlichen Normalarbeitszeit verringerten Beschäftigungsausmaßes. Teilbeschäftigte Arbeiter erhalten diese Zulage daher in voller Höhe. Saisonal beschäftigte Arbeiter, deren Dienstverhältnis im Jahr 2022 vereinbarungsgemäß wiederaufleben wird, erhalten die Zulage ebenfalls in voller Höhe, und zwar als Nachzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Jahres 2021.

Arbeiter, die keine Wiedereinstellungsvereinbarung aufweisen, und die vor dem Stichtag aus welchen Gründen auch immer aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, und Arbeiter, die nach dem Stichtag in ein Dienstverhältnis neu eintreten, erhalten jedenfalls keine solche Zulage.

Zum Stichtag karenzierte Arbeiter, die im Jahr 2021 zumindest in einem Lohnzahlungszeitraum Entgeltansprüche hatten, erhalten die Zulage ebenfalls in voller Höhe als Nachzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Jahres 2021.

Arbeiter, die im Jahr 2021 keinerlei Lohnansprüche hatten, erhalten auch keine Zulage.

Festgehalten wird, dass auch Praktikanten und Ferialarbeiter keine solche Zulage erhalten.

Die Auszahlung der Zulage erfolgt - schon auf Grund der Befristung der Abgabenbefreiung zum nächstmöglichen Termin, sohin am 31. Jänner 2022.

**3. Bestimmungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses § 16 lautet:**

„S 16 Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses (Zeitablauf, Kündigung, vorzeitige Auflösung etc.) kommen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.
- (2) Während des bestehenden Dienstverhältnisses ab 1. Jänner 2019 zurückgelegte Zeiten eines gesetzlichen Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des MSchG oder VKG werden in Bezug auf die Dauer der Kündigungsfrist voll angerechnet."

**4. Empfehlung zur Beteiligung der ArbeiterInnen am Gewinn des Konzerns (Gewinnbeteiligung im Sinne von § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988):**

§ 12 samt Überschrift lautet:

„§ 12 Gewinnbeteiligung (Bonus)

Die Kollektivvertragspartner empfehlen, die in den Vollarwendungsbereich des Kollektivvertrages fallenden Arbeiter und auch die Lehrlinge durch eine Gewinnbeteiligung im Sinne von § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 am Konzernenerfolg partizipieren zu lassen."

**5. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer:**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. § 2 des Kollektivvertrages (Geltungsbeginn) wird entsprechend angepasst.

Die lohnrechtlichen Anpassungen gelten von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022.